

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

I Überblick

In Deutschland lässt die Bereitschaft deutlich nach offene Zahlungen termingerecht zu zahlen. Zeiträume, innerhalb derer fällige Zahlungen beglichen werden, werden zunehmend länger. Besonders betroffen sind davon kleinere und mittlere Unternehmen, die wenig Eigenkapital haben und die erforderliche Zwischenfinanzierung nicht leisten können. Diese Entwicklung führt bei den betroffenen Unternehmen zu Liquiditätsschwierigkeiten, zur Beeinträchtigung ihrer Rentabilität und zu einer Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit. Diese negativen Folgen sinkender Zahlungsmoral will der Gesetzgeber gesetzlich abfangen. Durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30.3.2000 (BGBl. I, S. 330), **das am 01. Mai 2000 in Kraft getreten ist**, sollen Betriebe davor schützen, gravierende Einbußen aufgrund der schlechten Zahlungsmoral der Kunden zu erleiden. Zu diesem Zweck wurden zwei einschneidende Änderungen im BGB vorgenommen: Zum einen wurden die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des **Verzuges bei Geldforderungen** verändert (Stichworte: 30 Tages-Frist statt Mahnung, höhere Verzugszinsen), zum anderen die **Geltendmachung von Werklohnansprüchen** erleichtert (Stichworte: Abschlagszahlungen, Fertigstellungsbescheinigung; Beschränkung der Mängelreden).

II Verzug bei Geldforderungen

Die neuen §§ 284 III, 288 I enthalten eine weitreichende Reform des Verzuges bei Geldschulden (d.h. bei Geldsummensschulden, nicht bei Herausgabeschulden, die auf erlangtes Geld gerichtet sind).

II.1 Voraussetzungen des Verzuges (§ 284 III)

Dem § 284 wird folgende Absatz 3 angefügt:

"(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. ²Bei Schuldverhältnissen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt."

Einen Verzugschaden konnte der Gläubiger bisher erst dann geltend machen, wenn er den Schuldner ordnungsgemäß in Verzug gesetzt hat. Die machte in der Regel eine ordnungsgemäße Mahnung notwendig. Nunmehr kommt der Schuldner einer Geldforderung mit Ablauf des kalendermäßig bestimmten Zahlungstermins ohne Mahnung in Verzug.

Es ist jedoch gestattet davon abweichende Modularitäten für den Eintritt des Verzugs zu vereinbaren. Die 30-Tages-Regelung gehört künftig zum Leitbild der neuen Gesetzgebung. Mithin gilt § 9 AGB-Gesetz, nach der der private Endverbraucher nicht durch AGB abweichend von der gesetzlichen Regelung benachteiligt werden darf.

a) 30 Tages-Frist (§ 284 III)

Nach § 284 III kommt der Schuldner einer Geldschuld (die nicht aus einem Dauerschuldverhältnis stammt) unter den folgenden Voraussetzungen in Verzug:

- Zugang einer **Rechnung** beim Schuldner. Die Rechnung des Gläubigers ist – ebenso wie die Mahnung i.S.v. § 284 I – als **geschäftsähnliche Handlung** zu qualifizieren, so dass die Regeln der Stellvertretung sowie über Abgabe und Zugang entsprechende Anwendung finden.
- **Fälligkeit** der Forderung tritt gem. § 271 I sofort ein. Räumt der Gläubiger in der Rechnung ein weiteres Zahlungsziel ein (z.B. "Zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung"), so ist durch Auslegung zu ermitteln, was er damit bewirken will: Entweder soll die Fälligkeit erst zu diesem Zeitpunkt eintreten soll, so dass auch die 30 Tages-Frist erst dann zu laufen beginnt (im Ergebnis träte Verzug dann nach 44 Tagen ein). Denkbar ist auch, dass lediglich eine einseitige (rechtlich unverbindliche) Aufforderung vorliegt, bereits innerhalb der bezeichneten Frist zu zahlen, die auf den Verzugsbeginn keine Auswirkungen hat.
- Ablauf von 30 Tagen seit dem späteren dieser beiden Zeitpunkte.

Inhaltlich gilt bezüglich der Rechnung das gleiche wie nach der alten Rechtslage hinsichtlich der Mahnung (vgl. dazu *Emmerich*, Recht der Leistungsstörungen, § 16 III 6). Fordert der Gläubiger in der Rechnung **zu wenig**, so kommt der Schuldner nur hinsichtlich des angegebenen Betrages in Verzug. Fordert er **zu viel**, so ist zu unterscheiden:

- Folgt bereits aus der Auslegung der Rechnung, dass der Gläubiger das tatsächlich Geschuldete verlangt, so hat die Rechnung die Wirkung des

§ 284 III 1, wenn der Schuldner davon ausgehen musste, der Gläubiger werde auch die geringere tatsächlich geschuldete Leistung annehmen.

- Steht die Rechnung aber derartig außer Verhältnis zur tatsächlich geschuldeten Leistung, dass für den Schuldner der Bezug zur realen Forderung nicht mehr erkennbar ist, er vielmehr davon ausgehen muss, dass der Gläubiger eine völlig andere Forderung berechnet, so hat die Rechnung nicht die Folgen des § 284 III 1.

Nach wie vor kommt der Schuldner gem. § 285 nicht in Verzug, wenn er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

b) Abweichende Vereinbarungen

§ 284 III ist – wie im Grundsatz alle Normen des Schuldrechts – **dispositiv**. Die Parteien können also z.B. vereinbaren, dass der Verzug auch vor Ablauf der 30 Tages-Frist eintreten soll, wenn der Gläubiger den Schuldner mahnt, und so die alte Rechtslage wieder herstellen. Die kalendermäßige Bestimmung des Leistungszeitpunkts allein enthebt nach der ausdrücklichen Anordnung des Vorrangs von § 284 III gegenüber § 284 II nicht von den Voraussetzungen des § 284 III (i.e. Zahlungsaufforderung; 30-Tagesfrist).

In allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Verbraucherverträgen i.S.v. § 24a AGBG unterliegt eine abweichende Vereinbarung der Inhaltskontrolle nach § 9 AGBG. Dabei gehen die Gesetzesverfasser davon aus, dass die 30 Tages-Frist zugunsten von Verbrauchern ein "wesentlicher Grundgedanke der gesetzlichen Regelung" i.S.v. § 9 II Nr. 1 AGBG ist, so dass jede Verkürzung der Zahlungsfrist eine unangemessene Benachteiligung und damit die Unwirksamkeit der Klausel bewirken würde (BT-Drs. 14/2752, S. 11).

II.2 Rechtsfolgen des Verzuges (§ 288 I)

§ 288 I 1 erhält folgende Fassung:

"Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9 Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen."

Nach alter Rechtsprechung betrug der Verzugszins 4 % und bei Verträgen zwischen Kaufleuten 5 %. Nach dem neuen § 288 Abs. 1 Satz 1 ist eine Geldschuld während des Verzugs mit **5 % über dem Basiszinssatz** nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verzinsen, also 8,42% bei einem Basiszinssatz von 3,42%. Der Basiszinssatz wird jeweils zum 01. Januar, 01. Mai und 01. September an die Entwicklung der Leitzinsen der Europäischen Zentralbank angepasst, so dass sich auch die

Verzugszinsen zu diesen Terminen ändern (§ 1 I Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz). Es handelt sich also um einen variablen Zinssatz. Der neue Zinssatz gilt nach der Neufassung des § 352 HGB auch im Verkehr unter Kaufleuten, wo bisher Verzugszinsen i.H.v. 5% verlangt werden konnten. Im Ergebnis können Kaufleute daher regelmäßig 5% Zinsen ab Fälligkeit (§§ 352, 353 S. 1 HGB) und den neuen Zinssatz nach Ablauf der 30 Tages-Frist verlangen.

Zu beachten ist, dass der gesetzliche Zinssatz des § 246 BGB (bzw. des § 352 HGB) unverändert geblieben ist. Ordnet das Gesetz also außerhalb des § 288 I eine Verzinsungspflicht an (z.B. in §§ 256, 347, 452, 641 IV; dagegen verweist § 291 für die Prozesszinsen auf § 288 I), so bleibt es bei dem Zinssatz von 4 % (bzw. im Anwendungsbereich des § 352 HGB bei 5 %).

II.3 Fälligkeit des Werklohnanspruches

In vielen Fällen bei der Herstellung eines Werks stellt sich Sachlage so dar, dass der Besteller des Werks nicht für sich selbst, sondern für einen Dritten herstellen lässt. Für die Zahlung des Werklohns war bisher die grundsätzlich die Abnahme des Werkes durch den Besteller erforderlich (§ 641 I), die dieser wegen aller Mängel – auch wegen unbedeutender Mängel, sofern kein Fall des Rechtsmissbrauchs vorlag – verweigern durfte. Lediglich bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme hat die Rechtsprechung dem Unternehmer einen unmittelbaren Anspruch auf das Entgelt zugebilligt; dafür musste er aber beweisen, dass die Weigerung des Bestellers zu Unrecht erfolgt, was bedeutet, dass er das Werk mangelfrei hergestellt hat. Dies führte in der Praxis zu Prozessen mit mehrjähriger Verfahrensdauer aufgrund umfangreicher Beweisaufnahmen, die für die Unternehmer oftmals existenzgefährdend wurden, weil sie zwar die Werkleistung sofort erbringen mussten, ihren Werklohn aber erst Jahre später erhielten.

Dieses Problem will das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen lösen, indem sie die Fälligkeit bzw. Durchsetzbarkeit des Werklohnanspruches teilweise von der Abnahme und der (vollständigen) Mangelfreiheit entkoppelt.

II.3.1 Abschlagszahlungen (§ 632a)

Nach § 632 wird folgender § 632a eingefügt:

"§ 632a

¹Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten

vertragsmäßigen Leistungen verlangen. ²Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind. ³Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird."

Der Unternehmer kann vom Besteller für erbrachte vertragsmäßige Leistungen Abschlagszahlungen verlangen. Voraussetzung ist, dass die Teile des Werks, für die solche Zahlungen verlangt werden, in sich **abgeschlossen und mangelfrei** sind. Allerdings ist Voraussetzung des Anspruchs auf die Abschlagszahlung, dass dem Besteller das Eigentum an den jeweiligen Teilen übertragen oder hierfür Sicherheit geleistet wurde.

II.3.2 Ersetzung der Abnahme

Soweit die Abnahme Voraussetzung der Fälligkeit ist des Werklohnanspruches (§ 641 I), kann sie nach dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen aufgrund der §§ 640 I 3, 641a ersetzt werden. Diese Regelungen führen jedoch nicht die übrigen Folgen der Abnahme herbei; insbesondere werden Mängeleinwendungen des Bestellers nicht nach § 640 II ersetzt.

a) Unberechtigte Verweigerung der Abnahme (§ 640 I 3)

§ 640 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"²Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. ³Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist."

In Absatz 2 werden nach dem Wort "Werk" die Worte "gemäß Absatz 1 Satz 1" eingefügt.

Gem. **§ 640 I 3** ist der Besteller verpflichtet, das vom Unternehmer hergestellte Werk abzunehmen. Die Abnahmeverpflichtung ist eine Hauptleistungspflicht des Bestellers. Voraussetzung für die Abnahme ist die Abnahmefähigkeit des Werks. In der Praxis wird die Abnahmefähigkeit regelmäßig der Mängelfreiheit gleichgesetzt, was aber nicht zutrifft. Abnahmefähig ist ein Werk gem. § 640 I 2 auch dann, wenn es kleinere Mängel aufweist. Solche Mängel müssen zwar im Rahmen der Nachbesserung

beseitigt werden; sie berechtigen den Besteller aber nicht dazu, gesamten Werklohn zurückzuhalten.

Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das abnahmefähige Werk nicht innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist abnimmt. Bis zur Gesetzesänderung war die Rechtslage unklar. Mehrheitlich wurde die Klage auf Vergütung bei fehlender Abnahme als schlüssig angesehen, wenn der Unternehmer die Lieferfähigkeit des Werks angekündigt hat und die vom ihm gesetzte, angemessene Frist zur Abnahme verstrichen sei. Diese mehrheitliche Auffassung wird nun in das Gesetz hineingeschrieben.

b) Fertigstellungsbescheinigung (§ 641a)

Nach § 641 wird folgender § 641a eingefügt:

"§ 641a

(1) ¹Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, dass

- 1. das versprochene Werk, im Falle des § 641 I 2 auch ein Teil desselben, hergestellt ist und*
- 2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind,*

(Fertigstellungsbescheinigung). ²Das gilt nicht, wenn das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 nicht eingehalten worden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 640 I 1 und 2 nicht gegeben waren; im Streitfall hat dies der Besteller zu beweisen. § 640 II ist nicht anzuwenden. [...]

(2)-(4) [Regeln über die Auswahl und Bezahlung des Gutachters sowie das Verfahren bei der Besichtigung]"

Um Verzögerungen bei der Abnahme zu reduzieren, wird dem Unternehmer die Möglichkeit eingeräumt, einen Gutachter damit zu beauftragen, das hergestellte Werk zu untersuchen und bei festgestellter Mängelfreiheit eine sog. Fertigstellungsbescheinigung zu erteilen. Die Erteilung dieser Bescheinigung wird der Abnahme gleichgestellt. Gem. § 641a I 2 gilt dies allerdings nicht, wenn das Werk tatsächlich (also

unabhängig von der Fertigstellungsbescheinigung) Mängel aufweist, die nicht lediglich unwesentlich sind.

Im Ergebnis führt die Fertigstellungsbescheinigung materiellrechtlich also lediglich zur **Fälligkeit des Werklohnanspruches ohne Abnahme**, sofern der Gutachter in der Bescheinigung die Mangelfreiheit des Werks festgestellt hat; die Gewährleistungsansprüche, insbesondere der Anspruch auf Mängelbeseitigung, bleiben dagegen unberührt. Die wesentliche praktische Bedeutung der Fertigstellungsbescheinigung liegt indessen im Prozessrecht (vgl. BT-Drs. 14/2752, S. 12 f.): Der Unternehmer kann durch Vorlage von Werkvertrag und Fertigstellungsbescheinigung den Werklohn im **Urkundsprozess** (§§ 592 ff. ZPO) einklagen; Mängel, die der Besteller rügt, können erst im Nachverfahren geltend gemacht werden, weil sie regelmäßig nicht mit Urkunden beweisbar sind. Der Werkunternehmer soll so schneller zu einem (vorläufig) vollstreckbaren Titel (vgl. § 708 Nr. 4 ZPO) über seinen Werklohn kommen.

II.3.3 Beschränkung des Zurückbehaltungsrechts des Bestellers (§ 641 III)

In § 641 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

"(2) [Regelung der Fälligkeit des Werklohnanspruchs bei Subunternehmerverträgen]

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Grundsätzlich kann der Besteller die Bezahlung des Werklohns verweigern, solange das Werk noch nicht vollständig mangelfrei hergestellt ist:

- **Vor Abnahme** ergibt sich dies aus der Vorleistungspflicht des Unternehmers, § 641 I (mit Ausnahmen insbesondere in §§ 632a, 640 I 3, 641 II, 641a).
- **Nach Abnahme** des Werkes besteht ein Zurückbehaltungsrecht aus § 641 III, das die Einrede des nichterfüllten Vertrages aus § 320 modifiziert. Danach kann der Besteller wegen seines Beseitigungsanspruches aus § 633 einen angemessenen Teil der Vergütung zurückbehalten (entspricht § 320 II), wobei mindestens das Dreifache der Mängelbeseitigungskosten angemessen ist (sog.

Druckzuschlag). Diese Norm übernimmt im wesentlichen die bisherige Rechtsprechung zu § 320 (BT-Drs. 14/1246, S. 7).